Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 15 934
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 07. August 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. August 2018)

zum Thema:
Herkunft der Strafgefangenen

und **Antwort** vom 21. August 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Aug. 2018)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/15934
vom 7. August 2018
über Herkunft der Strafgefangenen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen sind gegenwärtig in welchen Berliner Justizvollzugsanstalten - inklusive denen des offenen Vollzugs - inhaftiert?

Zu 1.: Die Belegung der Berliner Justizvollzugsanstalten stellt sich per 15. August 2018 wie folgt dar:

Justizvollzugsanstalt (JVA)	**geschlossener Vollzug**	**offener Vollzug**
JVA Tegel	791	
JVA Moabit	982	
JVA Heidering	622	
JVA Plötzensee	340	36
Jugendstrafanstalt Berlin	250	28
JVA für Frauen Berlin	151	71
JVA des offenen Vollzuges Berlin		680
Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg	25	
	3.161	815
	3.976	

2. Wie viele dieser Personen waren zum Zeitpunkt der jeweiligen Verurteilung noch in einem anderen Bundesland gemeldet?

Zu 2.: Hierzu können keine Angaben gemacht werden. Das Berliner Justizvollzugsdatenschutzgesetz (JVollzDSG) gestattet die Erhebung personenbezogener Daten nur insoweit, als deren Kenntnis für vollzugliche Zwecke erforderlich ist (§ 7 Abs. 1 Satz 1 JVollzDSG). Auf dieser Rechtsgrundlage wird regelmäßig die aktuelle Wohnanschrift der Gefangenen in das vollzugliche Datensystem aufgenommen. Diese Angabe ist unter anderem für den Besuchsverkehr mit Angehörigen und Bekannten sowie die Einschätzung des sozialen Empfangsraums im Rahmen der Vorbereitung der Entlassung und damit für die Wieder-

eingliederung erforderlich. Der Wohnort zum Zeitpunkt der Verurteilung hingegen ist für vollzugliche Zwecke nicht relevant und darf deshalb von Behörden des Justizvollzugs nicht erhoben werden.

Berlin, den 21. August 2018

In Vertretung
M. Gerlach
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung